

Zur Debatte um die Staatliche Anerkennung von Studiengängen der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Profil¹

Mischa Engelbracht, Alexandra Klein & Martina Richter

Die Frage der Staatlichen Anerkennung erfährt in jüngerer Zeit im Kontext universitärer erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit sozialpädagogischem Profil eine kaum vorhersehbare Bedeutung. Den Ausschlag für diese Aufmerksamkeit ergibt sich aus einer Schließung im Zugang zu pädagogischen Tätigkeitsfeldern, die sich aus einer auch rechtlich regulierten Vergabepraxis der Staatlichen Anerkennung entwickelt und in neuerer Zeit eine bemerkenswerte Wirkmächtigkeit entfaltet. Bei der Staatlichen Anerkennung handelt es sich zunächst einmal um einen „geschützten Titel“ (Europäische Kommission 2022), ohne dass damit fachspezifische Konkretisierungen einer Tätigkeit im pädagogischen Feld einhergehen.² Dennoch entwickelt sich die Staatliche Anerkennung zu einer relevanten Größe in der Berufseinmündung von Absolventinnen und Absolventen. Mit der Staatlichen Anerkennung verknüpfen sich bei näherer Betrachtung weiterführende Fragen, die sich erst durch hochschulpolitische und berufspolitische Zusammenhänge klären lassen und die für Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik auch in ihrer disziplin- und professionspolitischen Verortung systematischer als bislang zu bearbeiten sind.

Entwicklung einer Staatlichen Anerkennung in Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik und ihre Realisierung

Mit der Akademisierung pädagogischer Studiengänge in den 1970er Jahren wurde die Staatliche Anerkennung an Fachhochschulen bzw. Gesamthochschulen realisiert, während sich mit dem universitären Studiengang der Diplom-Pädagogik ein Abschluss (auch) ohne Staatliche Anerkennung etablierte und eine breite Zustimmung in der beruflichen Fachpraxis erfuhr (Krüger et al. 2003, siehe auch Merten in diesem Heft). Die Staatliche Anerkennung wurde mit dem Einzug der Bologna-Reform im bundesdeutschen Hochschulwesen auf den Prüfstand ge-

-
- 1 Der Beitrag bezieht sich auf inhaltliche Diskussionen, die im Zuge der AG Staatliche Anerkennung in der DGfE-Kommission Sozialpädagogik geführt wurden. Ein besonderer Dank gilt Johanna-Luise Dörr, Roland Merten, Lutz Peters, Benedikt Sturzenhecker und Christine Wiezorek.
 - 2 Zur Reglementierung des Berufszugangs über das Fachkräftegebot (§72 SGB VIII), vgl. Oelerich/Hengstenberg sowie Merten in diesen Band.

stellt. In einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) aus dem Jahr 2008 wurde sie im Zuge der Umstellung auf Bachelor und Master beibehalten und als „Gütesiegel“ fachlicher Qualifizierung verhandelt (vgl. im Überblick Mangold 2017; siehe auch Bauer/Neumann/Wiezorek in diesem Heft). Dieser Beschluss der JFMK gilt als Voraussetzung für eine im Weiteren erfolgte landesrechtliche Ausgestaltung der Vergabe einer Staatlichen Anerkennung. Die Ministerien sprechen sich dafür aus, dass

- ein „Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit,
- ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen,
- angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule bzw. der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen und
- eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis“ (JFMK 2008, S. 2) Voraussetzungen für die Vergabe der Staatlichen Anerkennung sind.

Mit der Staatlichen Anerkennung verbindet sich zunächst einmal lediglich das Recht auf die Führung einer spezifischen Berufsbezeichnung. Diese wird geführt als „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“/„staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“/„staatlich anerkannter Sozialarbeiter“. In einigen Fällen verleihen Hochschulen, wie die ehemalige Gesamthochschule und heutige Universität Kassel, eine Doppelbezeichnung (§ 1 Abs. 1 Sozialberufenerkennungsgesetz Hessen). Anders als bei verkammerten Berufen (wie etwa bei Ärztinnen und Ärzten) besteht innerhalb der Sozialen Arbeit kein Tätigkeitsvorbehalt für spezifische Berufsbezeichnungen (vgl. Europäische Kommission 2022; Wiesner et al. 2018). Auch wenn es keinen juristisch bindenden Tätigkeitsvorbehalt gibt, haben sich jedoch faktische Schließungen im Arbeitsmarkt entwickelt, welche einerseits auf die jeweilig zu leistende Ausdeutung und Ausgestaltung des Fachkräftegebotes entsprechend § 72 SGB VIII zurückgehen, andererseits auf die Erwartungshaltung einer praxisnahen Qualifikation von Studierenden. Mit der Staatlichen Anerkennung verbindet sich (vermeintlich) beides: Sie scheint als Ausweis von Fachlichkeit und fachlichen Standards zu gelten und für ausgewiesene berufspraktische Kenntnisse zu stehen. Inwieweit dieser Anspruch allein an die Vergabe des Zertifikats „Staatliche Anerkennung“ geheftet werden kann, ist indes mehr als fraglich. Denn die Praxis der Vergabe einer Staatlichen Anerkennung und ihrer Ausgestaltung erweisen sich – trotz aller Formalisierung – als divers. Dass Fachkräftegebot und Staatliche Anerkennung in aktuellen Debatten vielfach nahezu deckungsgleich verhandelt werden, ist vor dem Hintergrund ungleicher Maßstäbe zweifelhaft.

Der Erwerb der Staatlichen Anerkennung vollzieht sich entlang zweier Modelle, die im Fokus gegenwärtiger Debatten stehen. Während das sogenannte einphasige Modell die geforderten Praxiszeiten in das Studium integriert, wird demgegenüber im zweiphasigen Modell ein Berufsanerkennungs(halb)jahr im Anschluss an ein Bachelorstudium realisiert.³ Letzteres wird unter einer Perspektive des Berufseinstiegs von Novizinnen und Novizen in die Fachpraxis diskutiert und steht damit im Fokus der Gestaltung des Übergangs vom Studium in die Handlungsfelder, etwa der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Bondarowicz-Kaesling/Polutta 2017). Das Berufsanerkennungs(halb)jahr für Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss wird dabei zwiespältig diskutiert. Während es einerseits in dem bisherigen Format als Form prekärer Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen mit einem abgeschlossenen Bachelorabschluss angesehen wird, die zumeist als ‚Praktikantinnen und Praktikanten‘ in Vollzeit ohne eine angemessene Vergütung tätig sind, wird es andererseits als (notwendige) fachlich begleitete Berufseinmündung im Sinne einer angemessenen Theorie-Praxis-Verzahnung konzipiert (vgl. Mangold 2017). Generell muss dazuhin kritisch in den Blick genommen werden, dass in der Debatte um die Staatliche Anerkennung der Bachelorabschluss, insbesondere aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen, implizit als Regelabschluss für weite Bereiche im Spektrum pädagogischer Handlungsfelder begünstigt wird. Das steht einer Perspektive gegenüber, die den Masterabschluss als Reaktion auf die Anforderungen an pädagogische Fachkräfte als adäquaten Abschluss platziert.

Bundeslandspezifische Vergabepraxis und Neuerungen in der Rechtsprechung

Die Staatliche Anerkennung wird je nach Bundesländern verschieden realisiert. Wobei das unterschiedlich verhandelte Wissen über die Bedeutung von Abschluss und Staatlicher Anerkennung gerade mit Blick auf die Berufsfreiheit und den Wechsel von pädagogischen Fachkräften zwischen den Bundesländern immer wieder zu Problemen und Schließungsprozessen des Arbeitsmarktes führt, was sich exemplarisch an folgenden Aspekten nachzeichnen lässt.

- So hat eine Absolventin der niedersächsischen Universität Vechta nach erfolgreichem Bachelorabschluss, aber vor dem Erwerb der Staatlichen Anerkennung keine Möglichkeit, nach einem Umzug etwa nach Bayern trotz eines erfolgreichen einschlägigen Studiums das Recht zu erwerben, eine entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

3 Bemerkenswert ist, dass das politische Argument der schnelleren Qualifikation von Fachkräften hier nur bedingt zieht. Ein Bachelorabschluss nach sieben Semester mit integrierter 100-tägiger Praxisphase ist, je nach Perspektive, entweder identische schnell oder langsamer als ein Abschluss nach sechs Semester mit anschließender 100-tägiger Praxisphase.

- So kann es vorkommen, dass sich auf Veranstaltungen ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen treffen, von denen einer beim Jugendamt in der Entgeltgruppe S14 tätig ist, eine andere unter Verweis auf die nicht vorhandene Staatlichen Anerkennung für die gleiche Tätigkeit aber lediglich als S12 eingruppiert ist und einer dritten mit gleicher Begründung im Vorstellungsgespräch eine Einstellung verwehrt wurde.
- Schließlich finden sich Fälle, in denen bereits langjährig in der Kinder- und Jugendhilfe tätige pädagogische Fachkräfte von einem Träger nicht zu einem anderen Träger oder in ein anderes Bundesland wechseln können, da ihr Abschluss hier vermeintlich nicht ausreicht.

Diese und ähnliche Problemstellungen haben sowohl zu unterschiedlichen fachdisziplinären Aktivitäten wie etwa der juristischen Expertise von Wiesner et al. 2018, aber auch zu höchstrichterlichen Klärungsbemühungen geführt. Spätestens nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bautzen sowie dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig hat sich ein deutlicher Aktualisierungsbedarf für die gesetzlichen Regelungen zur Vergabe einer Staatlichen Anerkennung ergeben. Immerhin stellt das Bundesverwaltungsgericht fest:

„In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Zugangsmöglichkeiten zu einem Beruf tatsächlich und rechtlich möglichst offenzuhalten und Zugangshindernisse nur insoweit zu errichten sind, wie es durch ein im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist.“ (BVerwG, Beschluss vom 28. Sep. 2018, 6 B 142.182018, Rn. 8)⁴

Erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit einem sozialpädagogischen Schwerpunkt können somit nicht von der Staatlichen Anerkennung ausgeschlossen werden, da sie für die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit qualifizieren. Ob es sich hierbei um einen Bachelor- oder Masterabschluss handelt, darf vor dem Hintergrund des Lebenslangen Lernens sowie der Freiheit der Lehre, wann welche Inhalte in welcher Form im Studium angeboten werden, keine Relevanz mehr spielen. Es liegt im ureigenen Recht der Hochschulen, die jeweiligen Curricula zu konzipieren und zu entscheiden, ob ein Modul wie eine „Vertiefung in die Sozialpädagogik“ im fünften Fachsemester (Bachelor) oder siebten Fachsemester (Master) angeboten wird. Ferner gibt es seit der Bologna-Reform keine belastbaren Unterschiede mehr zwischen der Wertigkeit der Studiengänge von Fachhochschulen oder Universitäten (ebd.; OVG Bautzen, Urteil vom 27. April 2018, justiz.sachsen, 2 A 698/16, Rn. 29; KMK 2010), sodass auch dieses Argument nicht länger trägt.

Insbesondere beim Übergang zwischen Universitäten und einer Tätigkeit im Praxisfeld kommt es zu Problemen aufgrund eines vermeintlichen Fehlens einer Staatlichen Anerkennung. Dies, obwohl zur Erfüllung des Fachkräftegebotes für den Bereich der erlaubnispflichtigen Einrichtungen (vgl. BAG LJA

4 ECLI:DE:BVerwG:2018:280918B6B142.18.0

2017) Jugendämter in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde den Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter von 2019 umsetzen. Demnach sind insgesamt 120 ECTS an fachspezifischem Studium notwendig, in welchem Kompetenzen in den folgenden Bereichen erworben werden müssen:

1. Grundlagenwissen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik & Erziehung/Bildung
2. Institutionelle Kenntnisse (etwa zu den Handlungsfeldern, der Kinder- und Jugendhilfe)
3. adressatenbezogenes Wissen
4. Kontextwissen
5. Professionelles Handeln
6. Reflexion (Oelerich/Kunhenn 2015, S. 17).

Kompetenzen, die in vielen erziehungswissenschaftlichen (Hauptfach-)Studiengängen mit sozialpädagogischem Profil auch im erforderlichen Umfang erworben werden können.

Fazit: Zur Perspektive einer Staatlichen Anerkennung von erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit sozialpädagogischem Profil

Hinter der Zertifizierung mittels einer staatlichen Anerkennung steht heute zu meist ein Bestreben nach einer Festlegung von Mindeststandards, grundlegenden Wissensbeständen und einer berufspraktischen bzw. -qualifizierenden Tätigkeit im Studium. Die Staatliche Anerkennung kann dabei als ein mögliches professionspolitisches Instrument der Qualitätssicherung gelten. Aus der historisch gewachsenen Bedeutung, welche der Staatlichen Anerkennung für die Profession zukommt, könnte argumentiert werden, dass sie sich mitunter als ‚Marke‘ für sozialpädagogische Professionalität entwickelt hat. Die Staatliche Anerkennung scheint also gleich mehrere Funktionen, die für Politik und Anstellungsträger offensichtlich wichtig sind, zu erfüllen und reagiert möglicherweise auf verschiedene Kritiken und Anforderungen: Mit der staatlichen Anerkennung wird einerseits auf eine Diversifizierung von Studiengängen reagiert. Wobei die Staatliche Anerkennung mit Blick auf (sozial-)pädagogische Inhalte dann zu garantieren hätte, dass entsprechende Kompetenzen erworben wurden. Aber auch konkrete Diskurse, etwa zum Kinderschutz, scheinen in jüngerer Zeit die Erwartung an bestimmte Inhalte (auch rechtlich) zu verschärfen, und auch hier scheint die Staatliche Anerkennung als (vermeintlicher) ‚Garant‘ zu fungieren, Qualifizierungsstandards zu setzen. Andererseits wird dabei übersehen wird, dass in der bisherigen Vergabepaxis Ausschlüsse produziert werden, die insbesondere Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit sozialpädagogischem Profil betreffen. Der politische Wille, nur qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit Kin-

dern und Jugendlichen arbeiten zu lassen, ist sicherlich unstrittig und dass die Träger für die Einstellung ihrer Fachkräfte die Verantwortung haben und die Jugendämter über die Arbeit der Träger wachen, ebenso (vgl. hierzu AGJ 2014; AGJ 2015). Die Staatliche Anerkennung in ihrer Funktion als Garant für Fachlichkeit zu fassen, scheint gleichwohl fraglich.

Mischa Engelbracht, Dr., ist Akademischer Rat an der Universität Erfurt und Vertretungsprofessor für Sozialpädagogik und ihre Didaktik an der Bergischen Universität Wuppertal.

Alexandra Klein, Prof. Dr., ist Professorin für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Heterogenität und Diversität an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Martina Richter, Prof. Dr., ist Professorin für Schule und Jugendhilfe an der Universität Duisburg-Essen.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf> [Zugriff: 13. Mai 2020].
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2015): Die Kooperation der Lernorte stärken! Auf gemeinsame Mindeststandards verständigen! – Der Praxisbezug und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Diskussionspapier_Praxisbezug_Studien_g%C3%A4nge_Soziale_Arbeit.pdf [16. Oktober 2020].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJA) (2017): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/02122_Das_Fachkraeftegebot_in_betriebsurlaubspflichtigen_EinrichtungenNeu.pdf [Zugriff: 13. Mai 2020].
- Bondarowicz-Kaesling, Michaela/Polutta, Andreas (2017): „Professionsnovizen“ im Jugendamt. Prozesse des Berufseinstiegs in die Soziale Arbeit. In: Sozial Extra 41, 6, S. 33-39. <https://doi.org/10.1007/s12054-017-0105-9>.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2018): Beschluss vom 28. September 2018, Az.: BVerwG 6 B 142.18, OVG 2 A 698/16. <https://www.bverwg.de/de/280918B6B142.18.0> [Zugriff: 3. März 2022].

- Europäische Kommission (2022): Datenbank reglementierter Berufe. https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprof&id_regprof=2376 [Zugriff: 23. März 2022].
- Jugendministerkonferenz (JFMK) (2008): Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin: Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. <https://docplayer.org/42117732-Sitzung-der-jugend-und-familienministerkonferenz-am-29-in-berlin.html> [Zugriff: 13. Mai 2020].
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf [Zugriff: 13. Mai 2020].
- Kommission Sozialpädagogik (2019): Stellungnahme des Vorstands der Kommission Sozialpädagogik in der DGfE zum Urteil des OVG Bautzen zu Fragen der staatlichen Anerkennung von Universitätsabsolvent*innen sozialpädagogischer Studiengänge. <https://www.dgfe.de/sektionen-kommissionen-ag/sektion-8-sozialpaedagogik-und-paedagogik-der-fruehen-kindheit/kommission-sozialpaedagogik/stellungnahmen.html> [Zugriff: 13. Mai 2020].
- Krüger Heinz-Herman/Rauschenbach Thomas/Fuchs-Rechling Kerstin/Grunert Cathleen/Huber Andreas/Kleifgen Beate/Rostampour Parviz/Seeling Cia/Züchner Ivo (2003): Diplom-Pädagogen in Deutschland. Survey 2001. Weinheim, München: Juventa.
- Mangold, Katharina (2017): Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in. Notwendiges Gütesiegel oder überholte Sparmaßnahme? In: Sozial Extra 41, 6, S. 42-46. <https://doi.org/10.1007/s12054-017-0098-4>.
- Oelerich, Gertrud/Kunhenn, Jacqueline (2015): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf [Zugriff: 13. Mai 2020].
- OVG Bautzen, 2018: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2018, Az.: 2 A 698/16, 5 K 715/12. <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/16A698.pdf> [Zugriff: 2. März 2022].
- Wiesner, Reinhard/Bernzen, Christian/Neubauer, Ralf (2018): Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit. https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf [Zugriff: 13. Mai 2020].